

Geschäftsordnung für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.

1. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Fördervereines sind öffentlich. Jede Bürgerin / jeder Bürger aus Ganderkesee hat Rederecht. Ein Antragsrecht steht nur den Mitgliedern zu.

2. Einberufung

- 2.1. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Vorstandssitzungen und Mitglieder-versammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Kalenderwochen, zur Vorstandssitzung eine Kalenderwoche vor Sitzungstermin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung.
- 2.2. Dringlichkeitssitzungen können innerhalb einer Frist von drei Tagen einberufen werden.

3. Sitzungsleitung und Tagesordnung

- 3.1. Der geschäftsführende Vorstand stellt gemeinsam die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung auf und erledigt den Schriftverkehr. An letzterem kann der geschäftsführende Vorstand auch andere Mitglieder beteiligen.
- 3.2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen.
- 3.3. Die 1.Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die nachfolgende Vertreterin / der nachfolgende Vertreter, leitet die Sitzung.
- 3.4. Zu Beginn der Sitzung ist die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 3.5. Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter verliest die vorläufige Tagesordnung und lässt über Änderungen abstimmen.

4. Verhandlung

- 4.1. Tagesordnungspunkte werden der Reihenfolge nach behandelt.
- 4.2. Wortmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge der Meldungen berücksichtigt.
- 4.3. Wortmeldungen mit dem Zusatz "Direkte Erwiderung" oder "Zusatzfrage" können außer der Reihe zugelassen werden.
- 4.4. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung, die mit dem Zusatz "zur Geschäftsordnung" direkt nach Beendigung der laufenden Ausführungen behandelt werden, lässt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter je eine Wortmeldung dafür und dagegen zu und lässt über den Antrag abstimmen.

Geschäftsordnung für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.

4.5. Zur Geschäftsordnung sind nur folgende Anträge möglich:

- 4.5.1. Nichtbefassen
- 4.5.2. sofortige Abstimmung
- 4.5.3. Schluss der Rednerliste
- 4.5.4. Schluss der Debatte
- 4.5.5. Unterbrechung eines TOP unter Fortführung eines weiteren TOP
- 4.5.6. Verweisung eines TOP an einen Ausschuss oder eine AG
- 4.5.7. Vertagung eines TOP
- 4.5.8. Vertagung der Sitzung
- 4.5.9. Unterbrechung der Sitzung
- 4.5.10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- 4.5.11. Ausschluss der Öffentlichkeit

4.6. Ein Beschluss über einen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß 4.5.11. kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

4.7. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen "Dafür", Stimmen "Dagegen", Stimmen "Enthaltungen".

4.8. Stimmendelegation ist unzulässig.

5. Protokoll

5.1. Das Protokoll, welches über jede Sitzung zu führen ist, hat mindestens zu enthalten:

- 5.1.1. Ort, Zeit, Teilnehmer
- 5.1.2. Namen der Antragsteller und Wortlaut ihrer Anträge
- 5.1.3. Abstimmungsergebnisse
- 5.1.4. jedes angesprochene Thema
- 5.1.5. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine, vom Beschluss abweichende Meinung, im Protokoll festgehalten wird.
- 5.1.6. Das Protokoll ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.

6. Beschlüsse

6.1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6.2. Verringert sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung, bleibt die Beschlußfähigkeit solange bestehen, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit feststellt.

6.3. Stellt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft der Vorstand zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen 27 / 0 / 0: Ganderkesee 30.5.2008